

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/26_2018

Lausanne, 23. August 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. August 2018 (6B_56/2018)

Rechtliches Gehör verletzt: Obergericht ZH muss über Verwahrung neu entscheiden

Das Obergericht des Kantons Zürich muss über die Verwahrung eines Straftäters wegen Verletzung seines rechtlichen Gehörs neu entscheiden. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Betroffenen teilweise gut. Das Obergericht wird für die Neubeurteilung zusätzliche Akten beiziehen müssen, die bisher nur dem psychiatrischen Gutachter vollständig vorgelegen haben.

Das Obergericht des Kantons Zürich hatte den Betroffenen 2013 wegen vorsätzlicher Tötung, versuchter vorsätzlicher Tötung und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 19 Jahren verurteilt und seine Verwahrung angeordnet. Das Bundesgericht hiess 2014 eine Beschwerde des Mannes teilweise gut und wies das Obergericht an, ein neues psychiatrisches Gutachten zu seiner Behandlungsfähigkeit, den Erfolgsaussichten einer stationären therapeutischen Massnahme und deren Vollzugsmöglichkeiten einzuholen. Gestützt auf das neue Gutachten, welches auf eine unzureichende Therapiefähigkeit des Mannes schliesst, ordnete das Obergericht 2017 erneut die Verwahrung des Mannes an.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Betroffenen teilweise gut. Dem fraglichen Gutachten liegen unter anderem Akten zu Grunde, die der psychiatrische Sachverständige selbständig beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) des Zürcher Amts für Justizvollzug zum Verlauf der bisherigen Behandlung des Beschwerdeführers angefordert hat. Soweit ersichtlich, hat das Obergericht seinerseits beim PPD nie die

Herausgabe dieser Akten verlangt. Zudem hat das Obergericht einen Antrag des Beschwerdeführers auf Einholung der fraglichen Dokumente abgewiesen. Damit wurde der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt. Hinzu kommt, dass das Vorgehen des Gutachters, beziehungsweise des Obergerichts auch mit den Vorgaben der Strafprozessordnung betreffend Beweiserhebung und Aktenbeizug nicht vereinbar ist. Allerdings wird das Gutachten deshalb nicht per se unverwertbar. Vielmehr kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs nachträglich geheilt werden. Das Obergericht wird die fraglichen Akten nachträglich beim PPD edieren und den Parteien Einsicht gewähren müssen. Anhand der vollständigen Dokumente wird es prüfen müssen, ob der Sachverständige alle wesentlichen Unterlagen berücksichtigt hat und ob sein Gutachten im Ergebnis schlüssig ist.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 23. August 2018 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_56/2018* eingeben.